

Geschäftsordnung für zusätzliches Betreuungsangebot der Stadt Waibstadt im Rahmen der „verlässlichen Grundschule“

§ 1

Aufgabe der Einrichtung

Im Stadtteil Daisbach wird Grundschulern im Rahmen der „verlässlichen Grundschule“ eine zusätzliche Betreuung vor und nach dem vormittäglichen Unterricht, d.h. 7.30 Uhr bis Unterrichtsbeginn und von Unterrichtsende bis 13.00 Uhr angeboten. Den Schülern werden sinnvolle spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten angeboten. Die Schüler können ihre Hausaufgaben erledigen. Schulunterricht findet nicht statt.

§ 2

Aufnahme

Über die Aufnahme entscheidet der Schulträger. Eine Aufnahme ist nur möglich, wenn Plätze frei sind. Sie erfolgt nach Unterzeichnung der verbindlichen Anmeldung.

§ 3

Abmeldung/Kündigung

1. Die Abmeldung kann nur auf das Ende des Schuljahres erfolgen. Eine vorherige Abmeldung ist nur in begründeten Ausnahmefällen wie Wegzug, schwere und langwierige Erkrankung usw. möglich. Sie ist nur mit einer Frist von 4 Wochen auf Monatsende möglich.
2. Für Kinder, die die 4. Klasse abschließen und bis zum Ende des Schuljahres die Grundschule besuchen, ist eine schriftliche Abmeldung nicht notwendig.
3. Der Träger der Einrichtung kann den Aufnahmevertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen, wenn der zu entrichtende Elternbeitrag für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht bezahlt wurde. Ein Ausschluß ist auch bei Nichtbeachtung sonstiger Pflichten dieser Geschäftsordnung oder Schulordnung möglich.

§ 4

Besuch der Einrichtung, Öffnungszeiten

Das Betreuungsjahr beginnt und endet mit den Sommerferien der Einrichtung. Im Interesse der Kinder sollte die Einrichtung regelmäßig besucht werden. Fehlt ein Kind ist die Betreuungskraft zu verständigen.

Die Einrichtung ist regelmäßig von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der Ferien der Einrichtung geöffnet. Die regelmäßigen täglichen Öffnungszeiten werden durch Aushang in der Einrichtung bekannt gegeben.

§ 5

Ferien und Schließung der Einrichtung aus besonderem Anlaß

1. Die Ferienzeiten werden jeweils für ein Jahr festgesetzt und rechtzeitig bekanntgegeben.
2. Muß die Einrichtung oder eine Gruppe aus besonderem Anlaß (z.B. Erkrankung) geschlossen bleiben, werden die Eltern rechtzeitig unterrichtet. Der Träger der Einrichtung ist bemüht, eine über die Dauer von drei Tagen hinausgehende Schließung der Einrichtung zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die Einrichtung zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muß.

§ 6

Betreuungskräfte

Die Stadt Waibstadt beauftragt nur Personen, die mit der Erziehung von Kindern entsprechende Erfahrungen vorweisen können. Jede Gruppe wird von mindestens einer Kraft betreut. Die Größe der Gruppe wird von der Stadt Waibstadt entsprechend den örtlichen Verhältnissen festgelegt.

§ 7

Betreuung während der Ferien

Eine teilweise Betreuung während der Ferienzeiten wird in Anlehnung an die Öffnungszeiten der Kindergärten angeboten. Die Betreuung findet hier durchgehend von 7.30 bis 13.00 Uhr statt.

§ 8

Benutzungsentgelt (Elternbeitrag)

Für den Besuch der Einrichtung wird ein Elternbeitrag erhoben. Der Beitrag ist in der festgesetzten Höhe von Beginn des Monats an zu entrichten, in dem das Kind in der Betreuung aufgenommen wird. Er ist jeweils im Voraus bis zum 5. des Monats zu bezahlen.

Der monatliche Beitrag beträgt für	1 Kind	50,00 €
	2 Kinder	80,00 €
	3 Kinder	80,00 €

bei gleichzeitigem Besuch der Betreuung.

§ 9

Versicherung

1. Die Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 a) des Siebten Buches Sozialgesetzbuch gesetzlich gegen Unfall versichert
 - auf dem direkten Weg von der und zur Einrichtung,
 - während des Aufenthalts in der Einrichtung,
 - während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergänge, Feste, etc.)
2. Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten, müssen der Leitung der Einrichtung unverzüglich gemeldet werden.
3. Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.
4. Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 10

Aufsicht

1. Während der Betreuungsstunden der Einrichtung sind grundsätzlich die Betreuungskräfte für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
2. Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt erst mit der Übernahme des Kindes zum Anfang der jeweiligen Stunde durch die Betreuungskraft und endet beim Verlassen derselben. Auf dem Weg von und zur Einrichtung sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht alleine den Personensorgeberechtigten.

§ 11

Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 11.09.2000 in Kraft.